

RS Vwgh 1990/5/11 90/18/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

20/02 Familienrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

EheGDV 04te §24 Abs1;

Rechtssatz

Die Begründungserfordernisse des § 60 AVG schließen auch in jenen Fällen, in denen der maßgebende Sachverhalt von vornherein klar gegeben ist, die Verpflichtung der Behörde mit ein, in der Bescheidbegründung in eindeutiger Weise darzutun, von welchen konkreten Tatsachenfeststellungen sie bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist (Hinweis E 23.1.1979, 451/78).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher

Verfahrensmangel Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180018.X01

Im RIS seit

12.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>